

magistratische Bezirksamt und unterschreibt das Abfallsprotokoll, für den Bruder unterschreibt er es. „Bitte Hochwürden um Verzeihung“, sagt die Witwe. „Ich kann seither gar nicht schlafen. Sie kommen heute gerade recht. Ich möchte wieder in die katholische Kirche aufgenommen werden und mein Sohn D. auch. Aber bitte so, daß R. es nicht erfährt. Bitte.“ Mutter und Sohn bekommen beide die Bescheinigung, daß sie aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. D. nimmt sie ruhig zur Kenntnis. Der Seelsorger empfahl beide dem Ordinarius. Beide wurden wieder aufgenommen. Die Mutter war pro foro externo als exkommuniziert zu betrachten, da sie selbst das Abfallsprotokoll unterschrieben hat. Da sie die kirchliche Strafe nicht gewußt hat, ist sie frei davon. D. muß ad cautelam in foro externo ab excommunicatione absolviert werden. Da er die kirchliche Strafe nicht gewußt hat, ist er pro foro interno et externo frei. Qui tacet consentire videtur. Man sieht, wie manche Beamte den Glaubensabfall fördern. D. hätte selbst das Austrittsprotokoll fertigen sollen. Jetzt begreift man die Ausdehnung des Abfalles von der katholischen Kirche in Wien. In der Pfarre R. mit zirka 46.000 Seelen sind 1923 1149 Seelen abgefallen und nur 14 aufgenommen worden. In der Pfarre S. mit 4800 Seelen sind 32 abgefallen, nur 2 aufgenommen worden. Im Jahre 1923 sind zirka 20.000 Katholiken in Wien abgefallen. Die meisten bleiben konfessionslos, da sie zu den staatlich nicht anerkannten Sekten der Baptisten, Methodistten, Spiritisten, Okkultisten, Quäker abfallen. Auch deswegen bleiben sie konfessionslos, damit sie der Kultussteuer entgehen, die bei der Einführung der Trennung von Kirche und Staat eingeführt werden wird. Bismlich viele fallen zum Judentum ab, heiraten im Judentum, damit sie leichter die Ehe durch Scheidebrief (§ 123 a. b. G.) auflösen können.

Wien, II., Taborstraße 16.

Karl Krasa, Koop. i. P.

XIV. (Memento mori.) Hier besteht seit 1701 eine Stiftung von der „gestrengen Frau“ Barbara Uigenpauer, nach welcher am Neujahrstage die Sterbeglocke geläutet werden muß für alle, die in dem neuen Jahre sterben werden, wegen des „gefährlichen Sterbestündleins, von welchem das ewige Seelenheil abhängt“. Es müssen fünf Vaterunser zu Ehren der fünf Wunden Christi gebetet werden. Nach dem Hochamt am Neujahrstage wird also die Sterbeglocke geläutet und werden fünf Vaterunser gebetet, die Leute sind immer sehr ergriffen, weil so mancher für sich betet. War von dieser Frau, einer Pflegerswitwe, ein schöner Gedanke.

Frankenburg.

Andr. Fürthauer, Pfarrer.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Vinz.

(Apostolisches Schreiben an alle Männer-Ordensgemeinschaften über Ordensgeist, äußeres Wirken und Studium.) In einem Apostolischen Sendschreiben vom 19. März 1924, beginnend mit „Unigenitus

Dei Filius“, wendet sich Papst Pius XI. an die oberste Leitung sämtlicher Männerorden und männlichen Ordensgenossenschaften der Kirche mit väterlichen Mahnungen, Ratschlägen und Vorschriften über einige Hauptmomente der Ordensdisziplin. Das Pastoralschreiben, über fünfzehn Seiten der A. A. S. umfassend und durch Gedankenfülle und glänzenden Stil ausgezeichnet, bildet nach Zweck und Inhalt das Gegenstück zu dem Apostolischen Schreiben „*Officiorum omnium sanctissimorum*“ vom 1. August 1922 über die Seminarien und Studien der Mönche (A. A. S. XIV, 449 ss., vgl. diese Zeitschrift 1922, S. 684 ff.), auf das es auch ausdrücklich Bezug nimmt. Nach einer Einleitung über Wesen und Bedeutung des Ordensstandes in der Kirche Gottes betont der Papst zunächst, daß jeder Orden den Geist seines Stifters treu bewahren soll, wie er aus seinem Tugendbeispiel hervorleuchtet und in den Satzungen, die er unter dem Antrieb des Heiligen Geistes seinem Institut gegeben hat, niedergelegt ist. In ihrem Apostolischen Wirken aber sollen die Ordensmitglieder einzig das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen, daher namentlich in der Missionsarbeit nicht den Ruhm ihrer Nation oder irdische Kultur vor Augen haben, in der Erziehung der Jugend nicht die wichtigste Aufgabe, die religiöse Unterweisung, über dem wissenschaftlichen Unterrichte vernachlässigen. Ausführlich und eindringlich behandelt sodann der Papst die Heranbildung des Ordensnachwuchses. Soweit die Mitglieder der Männerorden zum Priestertum berufen sind, ist ihnen gründliche theologische Ausbildung mindestens ebenso notwendig wie dem Weltklerus. Ohne diese werden sie weder im eigenen religiösen Geistesleben noch in ihrer Wirksamkeit nach außen ihrem Berufe gewachsen sein. Der Verfall der theologischen Ausbildung in den Orden hat noch immer zum Verfall des Ordens selbst geführt. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen tun die Orden gut daran, in eigenen kleinen Seminarien und Kollegien (Juvenaten) solche Knaben und Jünglinge, in denen sich Keime des Ordensberufes zeigen, mit sorgfältiger Auswahl zu sammeln, um ihnen neben sorgsamster religiöser Erziehung den vollständigen Gymnasialunterricht zu vermitteln. Solange dieser nicht ordnungsmäßig abgeschlossen ist, darf in der Regel die Zulassung zum Noviziat nicht erfolgen. Wenn eine Ordensprovinz für sich allein kein solches Juvenat erhalten kann, soll sie ihre Studenten gemäß can. 587 in ein vorschriftsgemäß eingerichtetes Studienhaus einer anderen Provinz oder eines anderen Ordens oder in die Schulen eines bischöflichen Seminars oder in eine öffentliche katholische Studienanstalt schicken. Besondere Sorgfalt soll dem Religionsunterricht zugewendet werden, für welchen am besten der Catechismus Romanus zugrunde gelegt wird, sowie der Ausbildung in der lateinischen Sprache, deren Wichtigkeit der Papst wiederum nachdrücklichst betont. — Dann folgt das Noviziat, welches unter Ausschaltung aller ablenkenden Beschäftigung einzig und ausschließlich der asketischen Durchbildung dienen soll. Dazu empfiehlt der Papst besonders die Schriften des heiligen Bernhard, des heiligen Bonaventura und von Alfons Rodriguez, sowie der anerkannten Geistes-

männer des eigenen Ordens. — Nach Vollendung des Noviziates sollen die Mönche in solche Ordenshäuser gegeben werden, wo musterhafte Ordensdisziplin herrscht und wo ihnen zugleich Gelegenheit geboten ist, gründlichen philosophischen und theologischen Studien zu obliegen. Für diese muß ein fester und geordneter Lehrgang nach der Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches bestehen. In scharfen Worten wendet sich der Papst gegen den Mißbrauch, daß Kandidaten mit Ueberspringen der unteren Kurse in höhere übernommen oder mit abgekürzten Studien zu den heiligen Weihen befördert werden. Als Lehrer in solchen Ordenslehranstalten dürfen nur Männer mit vollwertiger Ausbildung für das Lehramt und mit exemplarischem Lebenswandel im Orden verwendet werden, und wenigstens die Hauptfächer müssen gemäß can. 1366, 3º, mit je einem besonderen Lehrer besetzt sein. Im philosophischen und theologischen Unterricht ist die sichere Grundlage der Prinzipien des heiligen Thomas von Aquin und die scholastische Lehrmethode festzuhalten. Neben dem Studium darf die Askese der jungen Ordensmänner nicht vernachlässigt werden. Wissenschaft und Tugend fördern sich gegenseitig. — Endlich lenkt der Papst die besondere Aufmerksamkeit der Ordensoberen auf die Ausbildung der Laienbrüder, wenn ein Orden solche hat. Sie dürfen nicht nach dem Noviziat in religiöser und asketischer Beziehung sich selbst überlassen oder vernachlässigt werden. Die Oberen sollen sich selbst oder durch geeignete Priester ihrer mit besonderer Liebe und Sorgfalt annehmen, damit sie den Geist und das Ideal des Ordenslebens unter ihrer mehr äußeren und profanen Beschäftigung nicht verlieren und nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten in die Tiefen religiöser Erkenntnis und evangelischer Vollkommenheit eingeführt werden. — Das herrliche päpstliche Sendschreiben schließt mit dem Wunsche, daß diese Weisungen und Mahnungen von den Oberen aller Orden beherzigt und eine Quelle reichsten Segens für den Ordensstand werden mögen. (A. A. S. XVI, 133 ss.)

(Akademische Grade und Professuren der Bibelwissenschaften.)

Ein Motuproprio-Erlaß Papst Pius' XI. vom 27. April 1924 enthält nach einleitenden Worten über die Wichtigkeit des Bibelstudiums und der sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung der akademischen Lehrer im Bibelfache folgende päpstliche Verfügungen:

1. Die akademischen Grade, welche bei der päpstlichen Bibelformission oder am päpstlichen Bibelinstitute auf Grund der Prüfungen erlangt wurden, sollen dieselben Rechte und kanonischen Wirkungen hervorbringen wie die Grade in Theologie oder im kanonischen Rechte, die von irgendwelchen päpstlichen Universitäten oder katholischen Instituten verliehen werden.

2. Ein Benefizium, mit dem kanonisch die Verpflichtung verbunden ist, dem Volke die Heilige Schrift zu erklären, soll nur solchen Anwärtern verliehen werden, die neben den sonstigen Erfordernissen das Lizenziat oder Doktorat der Bibelwissenschaft erlangt haben.

3. Professor des Bibelfaches in Seminarien kann nur werden, wer nach speziellen Bibelstudien akademische Grade bei der Bibelkommission oder am päpstlichen Bibelinstitut rechtmäßig erlangt hat. Dabei soll nach dem Willen des Papstes der Grad des Baccalaureus, der vom Bibelinstitut nach Absolvierung der Hauptfächer des ersten oder zweiten Jahrganges verliehen wird, sowohl für die Erlangung von Lehrkanzeln des Bibelfaches als auch der unter 2. erwähnten Benefizien genügen, so jedoch, daß Lizenziaten oder Doktoren einen bevorzugten Anspruch haben.

4. Den Generaloberen der Orden und Ordensgenossenschaften gibt der Papst seinen Willen kund, daß sie diejenigen Theologiestudierenden ihrer Orden, die für die Bibelwissenschaften besondere Eignung zeigen, mögen sie ihren Studien in Rom oder anderwärts obliegen, nach Vollendung des theologischen Kurses zum Studium an das päpstliche Bibelinstitut entsenden.

5. Dasselbe sollen sich die Bischöfe des katholischen Erdkreises als heilige Pflicht angelegen sein lassen („Episcopis sanctum ac solemne esto“) und wissen, daß es den Papst besonders freuen würde, wenn sie selbst oder durch Wohltäter die erforderlichen Jahressummen aufbringen würden, um den einen oder anderen Priester ihrer Diözese zur Erwerbung der akademischen Grade am Bibelinstitut nach Rom zu entsenden. Für geeignete Hospizien zur Unterbringung solcher zu biblischen Studien nach Rom entsandter Priester wird vorgesorgt sein.

6. Um selbst mit dem Beispiele hierin voranzugehen, widmet der Papst 200.000 Lire, deren Jahresrente für zwei Priester, die in Rom Bibelstudien obliegen, durch die Seminar- und Universitätskongregation zugewendet werden soll. Dieser römischen Kongregation ist auch die Durchführung der in vorstehenden fünf Punkten enthaltenen päpstlichen Anordnungen übertragen. (A. A. S. XVI, 180 ss.)

(Aufhebung des sogenannten „Informativprozesses“ bei Besetzung von Bistümern und Abteien.) Nach altem kirchlichen Herkommen, für das Papst Urban VIII. in einer Konstitution vom 15. Mai 1591 genaue Normen aufstellte, wurde bisher über die zur Bischofs- oder Abbatialwürde Auszusehenden ein formelles Prozeßverfahren zur Feststellung der kanonischen Eignung und Würdigkeit unter eidlicher Einvernahme zweier Zeugen angestellt. Da dieser sogenannte „Informativprozeß“ unter den jetzigen Zeitverhältnissen eine reine Formalität geworden ist, hat Pius XI. ihn mit Dekret der Konsistorialkongregation vom 29. Februar 1924 abgeschafft. (A. A. S. XVI, 160 s.)

(Die Rekursfrist für die Berufung an den Apostolischen Stuhl gegen die Absetzung eines Pfarrers.) Die Konzilskongregation hat in der Vollsitzung vom 12. Jänner 1924 (vom Papste am 14. Jänner 1924 bestätigt) entschieden: Zur Einbringung des Rekurses an den Apostolischen Stuhl gegen ein endgültiges bischöfliches Amotionsdekret ist dem betroffenen Pfarrer eine Frist von zehn Tagen gewährt, von der Intimation des Dekretes nach can. 34, § 3, 3^o, und can. 35 zu be-

rechnen; von der Einbringung des Rekurses hat der rekurrierende Pfarrer selbst den Bischof zu verständigen, worauf dieser gemäß Kanon 2146, § 3, mit der endgültigen Neubefetzung der Pfarrei bis zur Erledigung des Rekurses zuwarten muß. — Der Motivenbericht der Entscheidung enthält sehr interessante kanonistische Ausführungen über die Rechtsbegriffe „Appellation“ und „Rekurs“.

(A. A. S. XVI, 162 ss.)

(Die Verpflichtungen des Ordensinstitutes gegen ausgetretene oder entlassene Professschwestern.) Wenn eine Professschwester aus was immer für einem Grunde ihr Ordensinstitut verläßt und ins Weltleben zurückkehrt, muß ihr gemäß can. 551 die Mitgift (dos), die sie eingebracht hat, in ihrer Substanz ohne die bereits angefallenen Früchte zurückgegeben werden. Wenn aber eine Schwester ohne Ausstattung in den Orden aufgenommen wurde und dann nach Ablauf ihrer zeitlichen Gelübde oder auf Grund eines Säkularisationsindultes austritt oder aus dem Orden wie immer entlassen wird, muß ihr das Ordensinstitut gemäß can. 643, § 2, wenn sie sich nicht aus eigenem Vermögen erhalten kann, ex caritate so viel geben, daß sie damit entsprechend zur Heimreise versorgt ist und für einige Zeit, nach billiger Erwägung aller Verhältnisse, anständig leben kann, bis sie sich ein neues Fortkommen findet. Ueber die Höhe dieses sogenannten „subsidium caritativum“ ist ein gütliches Abkommen anzustreben, und wenn ein solches nicht zustande kommt, die Entscheidung des Ordinarius loci anzurufen. — Nun kann es, zumal in der gegenwärtigen Zeit der großen Geldentwertung, leicht vorkommen, daß eine Ordensschwester, die eine Mitgift eingebracht hat, beim Austritt also nur die Rückgabe der Mitgift beanspruchen könnte, tatsächlich weniger bekäme als das subsidium caritativum ausmachen würde, das sie zu beanspruchen hätte, wenn sie ohne Mitgift aufgenommen worden wäre. Das ist evident gegen die natürliche Billigkeit. Die S. C. de Religiosis hat darum unter dem 2. März 1924 entschieden, daß einer austretenden oder entlassenen Professschwester, deren auszufolgende Mitgift geringer ist als das subsidium caritativum, das sie beanspruchen könnte, die Mitgift vom Ordensinstitut auf die Höhe der dem can. 643, § 2, entsprechenden Nothilfe ergänzt werden muß.

(A. A. S. XVI, 165 s.)

(Welche Fahnen und Abzeichen dürfen ins Gotteshaus zugelassen und kirchlich geweiht werden?) Auf Bitten mehrerer Ordinarien hat die Ritenkongregation unter dem 26. März 1924 folgende Norm veröffentlicht: „Wenn Abzeichen oder Fahnen nicht Vereinigungen zugehören, die offenkundig gegen die katholische Religion gerichtet sind oder deren Satzungen verworfen sind, und wenn die Abzeichen oder Fahnen nicht ein an sich schon verbotenes oder verwerfliches Emblem enthalten, können sie in die Kirchen zugelassen werden. Und wenn für solche Abzeichen oder Fahnen die kirchliche Segnung einvernehmlich („pacificae“) als Rundgebung der Anerkennung der katholischen Religion („in favorem et obsequium religionis catholicae“) verlangt

wird, kann sie gewährt werden unter Anwendung der im römischen Rituale enthaltenen Formel." Wie ersichtlich, läßt die Kirche hier weit-herziges Entgegenkommen walten (vgl. dazu meine Kasuslösung im Jahrgang 1923, S. 505 ff. dieser Zeitschrift). (A. A. S. XVI, 171.)

(Der Titel „Apostolischer Missionär“ gibt kein Präzedenzrecht mehr.) Ein Dekret der Propaganda vom 16. Jänner 1924 widerruft das mit dem Titel eines „Missionarius Apostolicus“ bislang verbundene Präzedenzrecht gegenüber solchen Priestern, die sich dieses Titels nicht erfreuen. (A. A. S. XVI, 243.)

(Rubrikale Entscheidungen.) Die Ritenkongregation entschied unter dem 2. Mai 1924:

1. Die in den Rubriken des neuen Meßbuches („Additiones et variationes, tit. I, n. 1, enthaltenen Bestimmungen über eine doppelte Konventualmesse an gewissen Ferien und Vigilien findet keine Anwendung auf die Kirchen der Regularen, die Chorpflicht haben; es sei denn wegen legitima consuetudo oder besonderer Ordenskonstitutionen.

2. Das Dekret S. R. C. 3572 Rhedonen. 27. Febr. 1883 ad I., wonach der Hymnus Te Deum im Officium parvum B. M. V. von Weihnachten bis Advent immer, im Advent aber und von Septuagesima bis Ostern nur an den Festen der seligsten Jungfrau zu beten ist, bleibt auch nach der Einführung des neuen Breviarium Romanum aufrecht.

(A. A. S. XVI, 248 s.)

(Authentische Auslegungen zum Cod. jur. can.) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des neuen Gesetzbuches der Kirche erklärte unter dem 22. Mai 1923 (sic?):

Gegen Dekrete, Akten und Verfügungen der Ordinarien, die sich auf die Regierung und Verwaltung ihrer Diözese beziehen, z. B. Verleihung oder Nichtverleihung von Ämtern, Benefizien u. dgl. gibt es keine gerichtliche Klage nach den can. 1552 bis 1601, und keine Schadenersatzklage im Gerichtswege bei der Römischen Rota nach can. 1557, § 2, und can. 1559, § 2; sondern nur den römischen Kongregationen steht es zu, Beschwerden gegen solche Dekrete, Akten und Verfügungen der Ordinarien und Ansprüche auf Schadenersatz aus solchen zu untersuchen.

(A. A. S. XVI, 251.)

(Das große Jubiläum 1925.) Das 6. Heft der Acta Ap. Sed. bringt die vom Himmelfahrtsfeste, 29. Mai 1924, datierte Jubiläumsbulle, mit der Papst Pius XI. das „heilige Jahr“, das große Jubiläum ausschreibt, das mit der ersten Vesper von Weihnachten 1924 in der Ewigen Stadt beginnt und dort mit der ersten Weihnachtvesper 1925 endigt. Auf den Inhalt der Bulle näher einzugehen, wird sich hoffentlich noch Gelegenheit bieten.

(A. A. S. XVI, 209 ss.)

(Die Jubelfeier der Gregorianischen Universität in Rom.) Am 17. Mai 1924 wurden 100 Jahre voll, seit Papst Leo XII. die von Gregor XIII. gegründete päpstliche Universität der wiederhergestellten Gesellschaft Jesu zurückgab. Aus diesem Anlaß richtete Papst Pius XI. selbst ein ehemaliger Hörer der Gregoriana, an den General der Se-

suiten ein überaus ehrenvolles und herzliches Glückwunschsreiben, in welchem er die Verdienste dieser theologischen Hochschule feiert, die Erbauung eines neuen, der Bedeutung und Größe dieses päpstlichen Institutes würdigen Universitätsgebäudes ankündigt und die Statuten des aus ehemaligen Lehrern und Hörern der Gregorianischen Universität gebildeten, unter das Patronat des sel. Robert Bellarmin, einstigen Professors und Rektors dieser Universität, gestellten „Sodalieum Gregorianum“ approbiert, dem der Papst selbst als erster Sodale beitritt. Die „Lex Sodalicii Gregoriani“ ist in den A. A. S. beige druckt. (A. A. S. XVI, 237 ss.)

(Exkommunikation und Bücherverbot.) Der römische Priester Ernesto Bonaiuti wurde wegen modernistischer Lehren, die er trotz wiederholter Verwarnung und Abmündung in Wort und Schrift zu verbreiten fortfährt, über Auftrag und mit Bestätigung des Papstes vom S. Officium am 26. März 1924 der Exkommunikation und Suspension a divinis verfallen erklärt und seine sämtlichen Schriften wurden auf den Index gesetzt.

Die Sulpizianer PP. A. Brassac und J. Ducher, deren Bearbeitung des Bibelwerkes von Vigouroux verurteilt und verboten wurde (vgl. diese Zeitschr. 1924, S. 349), haben sich dem Urteil unterworfen, und zwar, wie der Generalsuperior der Sulpizianer in einem in den A. A. S. abgedruckten Schreiben versichert, ohne Vorbehalt und Bedingung.

(A. A. S. XVI, 159 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. M. Steinen S. J., Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Ablässe für jene, die den eucharistischen Kongressen beiwohnen und Hilfe leisten.) (A. A. S. XVI, 154 sqq.)

I. Für solche, die am Orte des Kongresses¹⁾ weilen und für die Zeit desselben:

1. Vollkommener Ablass allen, die der feierlichen eucharistischen Prozession am Ende des Kongresses beiwohnen; die den päpstlichen Segen empfangen, der gegen Schluß der Veranstaltung erteilt wird. Allgemeine Bedingungen: Beicht, Kommunion, Besuch einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums am Kongressorte und daselbst Gebet nach der Meinung des Papstes.

2. 7 Jahre und 7 Quadragen allen, die eine Zeitlang vor öffentlichem Allerheiligsten beten; einer von den Veranstaltern angeordneten Andacht beiwohnen; an irgend einer Sitzung teilnehmen. 100 Tage allen, die daselbst im Geiste der Buße ein gutes Werk vollbringen.

3. Vollkommener Ablass allen, die dem feierlichen Pontifikal- amte beiwohnen und nach diesem den päpstlichen Segen erhalten.

¹⁾ Der Kongreß kann ein internationaler, nationaler oder auch nur für eine bestimmte Gegend oder Diözese sein.